

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

18. Oktober 2021

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/22

Verpflegungsmehraufwendungen bei Tätigkeiten von Landwirten auf den zur Hofstelle zugehörigen Betriebsflächen

1. Umfang der Tätigkeitsstätte

Der BFH hat mit den beiden Urteilen vom 11. April 2019, VI R 12/17, BStBl II S. 551 und VI R 40/16, BStBl II S. 546 zum Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers entschieden, dass als erste Tätigkeitsstätte auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen) in Betracht kommt.

Die Rechtsprechung ist für den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs analog anzuwenden, um einen Landwirt genauso zu behandeln, wie einen bei ihm angestellten Arbeitnehmer. Die Hofstelle bildet daher zusammen mit den bewirtschafteten Flächen grundsätzlich eine (großräumige) erste Betriebsstätte.

2. Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen

Mangels Vorliegens einer Auswärtstätigkeit kommt hier ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht.